



Meerschweinchen-Recht – Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie die für Meerschweinchen geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Daneben gelten natürlich auch für Meerschweinchen die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung – etwa dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen oder Leid zugefügt werden darf.



Gruppenhaltung vorgeschrieben!
Meerschweinchen sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten!

TSchV, Anhang 2, Tabelle 1: Besondere Anforderungen, Ziffer 47

Mindestmasse für Meerschweinchengehege

Zwei Meerschweinchen brauchen ein Innengehege mit einer Mindestfläche von 0,5 m², für jedes weitere ausgewachsene Tier einer Gruppe muss die Mindestfläche um 0,2 m² erweitert werden. Für junge Meerschweinchen mit einem Gewicht von unter 700g beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m² - dabei können begehbare erhöhte Flächen zu einem Drittel der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.

TSchV, Anhang 2, Tabelle 1

Berechnungsbeispiel: Für 3 ausgewachsene und 3 junge Meerschweinchen ist also ein Innengehege von mindestens 1 m² Grundfläche vorgeschrieben. Wenn das Gehege zusätzlich ein begehbares oberes Stockwerk von 0,3 m² umfasst, reicht ein Grundfläche von 0,9 m².

Mindestausstattung der Gehege

Im Anhang 2 der TSchV sind folgende speziellen Anforderungen an die Ausstattung der Gehege vorgeschrieben: Geeignete Einstreu; eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden; Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.

TSchV, Anhang 2, Tabelle 1

Fütterung

Grob strukturiertes Futter wie Heu oder Stroh sowie Vitamin-C-haltiges Futter. Die Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit frischem Wasser zu versorgen.

TSchV, Anhang 2, Tabelle 1
TSchV, Art. 4

Raumklima und Licht

Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen ein den Bedürfnissen der Tiere angepasstes Raumklima (Frischluftzufuhr) haben und tagsüber durch Tageslicht beleuchtet werden.

TSchV, Art. 11, Art. 33

Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

TSchV, Art. 12

Pflege und Krankheit

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Speziell erwähnt die Tierschutzverordnung die Krallenpflege. Insbesondere bei langhaarigen Rassen ist aber auch die Fellpflege wichtig.

TSchV, Art 5

Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Wenn nichts mehr anderes übrig bleibt, müssen sie fachgerecht getötet werden.

Witterungsschutz

Meerschweinchen im Freiluftgehege müssen Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor extremer Witterung – vor Nässe, Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet.

TSchV,
Art. 6

Vermehrung

Tierhalter/-innen müssen dafür sorgen, dass sich die Tiere in ihrer Obhut nicht unkontrolliert vermehren. Diese dürfen sich nur so stark vermehren, dass die Halter/-innen noch angemessen für den Nachwuchs sorgen können.

TSchV, Art. 25

Ausbildung

Die private Haltung von Meerschweinchen erfordert keine Ausbildung. In Tierheimen und Tierpensionen mit mehr als 19 Betreuungsplätzen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpfleger/-in sein. In kleineren Tierheimen und Tierpensionen (bis und mit maximal 19 Betreuungsplätzen) ist eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) ausreichend.

TSchV, Art. 102

Weitere Informationen finden Sie unter www.tiererichtighalten.ch

Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.